§ 1 Name, Sitz

- Der am 18. Juli 1980 gegründete Verein führt den Namen "Rock'n'Roll Club Cadillac Berlin" und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- Der Verein ist Mitglied in folgende Verbänden und Vereinigungen und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an:

DSB Deutscher Sportbund e.V.

LSB Landessportbund Berlin e. V.

DTV Deutscher Tanzsportverband e.V. LTV Landestanzsportverband Berlin e. V.

DRBV Deutscher Rock'n'Roll und Boogie Woogie Verband e.V.

BRRT Berliner Rock'n'Roll Tanzsport Verband e.V.

ARGE Sportarbeitsgemeinschaft Steglitz- Zehlendorf e.V.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeit

 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Rock'n'Roll Tanz, Boogie Woogie Tanz, Lindy Hop Tanz und weiterer Swingtanzarten.

Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breitenund Wettkampfsport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.

- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Organe des Vereins (§ 7) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.
 - Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft bis zu einer Entschädigung von 100,€ pro Jahr und Person der Vorstand, darüber hinaus die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.
- 4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus:
 - a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Stimmrecht (§ 9)
 - jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Stimmrecht (§ 9)
 - d) Fördernden Mitgliedern, die den Verein ideell und materiell unterstützen.
 - e) Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entspr. § 3).
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
- 5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Halbjahresende. In Härtefällen und bei Vorliegen besondere Gründe entscheidet der Vorstand über ein Ruhen der Mitgliedschaft, eine Verkürzung der Kündigungsfrist und abweichende Austrittstermine.
- Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausscheidenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes

müssen bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

- Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Der Verein haftet nicht für die Folgen von Unfällen bei der Ausübung des Sportes.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen für den Verein auf das Vereinskonto verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Umlagen zur Deckung eines größeren Finanzbedarfes des Vereines, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes und höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

Soweit die Mitgliederversammlung Arbeitsstunden zur Erhaltung und Pflege des Clubheims sowie ersatzweise zu zahlende Sonderbeiträge beschließt, sind die Mitglieder nach Wahl zur Leistung der Arbeit oder Zahlung der Sonderbeiträge verpflichtet.

§ 6 Maßregelung

- Gegen Mitglieder k\u00f6nnen vom Vorstand Ma\u00dfregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
 - wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
 - wegen öffentlicher Tanzauftritte mit und ohne Honorar, soweit diese nicht vorab dem Vorstand angezeigt worden sind und der Vorstand nicht zugestimmt hat. Der Vorstand hat solchen Auftritten zuzustimmen, soweit nicht Vereinsinteressen beeinträchtigt werden können (z.B. im Falle von Konkurrenz zu Vereinsauftritten).
 - f) wegen Tätigkeiten als Tanzlehrer, Tanztrainer oder Tanzunterricht in vom Verein satzungsgemäß geförderten Tanzarten, soweit diese nicht dem Vorstand angezeigt worden sind und der Vorstand nicht zugestimmt hat.
- Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) in den Fällen § 6.1. c, e, f Vereinsstrafen bis zu 500,- EUR
 - d) Ausschluss aus dem Verein
- 3. In den Fällen § 6.1. a, c, d, e, f ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung vor dem Schlichtungsausschuß zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Schlichtungsausschuß entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf anschließende gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7 Organe

- . Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Schlichtungsausschuß

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl von Mitgliedern des Schlichtungsausschusses (§12)
 - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten

- g) Einführung und Umfang von Arbeitseinsätzen zur Clubheimpflege und -erhaltung sowie ersatzweise zu zahlende Sonderbeiträge
- h) Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach §11
- k) Auflösung des Vereins
- 2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
- 3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Textform. Für den Nachweis der fristund ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung dieser Einladung an die bei dem Vorstand zuletzt hinterlegte Email-Adresse oder dem Vorstand zuletzt bekannte Postadresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einladung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.
- Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- 7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem stimmberechtigten Mitglied (§ 9)
 - b) vom Vorstand
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 9. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht (aktives Wahlrecht). Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber gemäß DRBV-Richtlinie startberechtigt sind, besitzen ebenso Stimmrecht (aktives Wahlrecht).
- 3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins (passives Wahlrecht). Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind ebenso wählbar.
- Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft.

§ 10 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Beisitzer
- Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse

- mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse und Beauftragte einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung beantragen, einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins alleinvertretungsberechtigt.

- Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 11 Ehrenmitglieder

 Durch die Mitgliederversammlung k\u00f6nnen Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie sind von der Entrichtung von Beitr\u00e4gen befreit. Eine Ehrenmitgliedschaft schlie\u00dft eine sonstige Mitgliedschaft nicht aus.

§ 12 Schlichtungsausschuß

 Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für vier Jahre gewählt.

§ 13 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
- Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Auflösung

- Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landestanzsportverband Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere der Sportarten Rock'n'Roll Tanz, Boogie Woogie Tanz und weiterer Swingtanzarten, zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

 Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.11.2004 von der Mitgliederversammlung des Vereins Rock'n'Roll Club Cadillac Berlin e.V. geändert und neugefasst worden. Sie wurde am 22.04.2007 und zuletzt am 06.11.2010 von der Mitglieder-versammlung geändert und tritt in dieser Form nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.